

# Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform

Stellungnahme des Deutschen Notarvereins e.V.

21. August 2024

**Deutscher Notarverein e.V.**

Kronenstraße 73  
D-10117 Berlin

Tel. +49(0)30 / 20 61 57 40  
Fax +49(0)30 / 20 61 57 50  
kontakt@dnotv.de  
www.dnotv.de

Vereinsregister:  
AG Charlottenburg –VR 19490

Der Deutsche Notarverein ist der Bundesdachverband der deutschen Notarinnen und Notare<sup>1</sup> im Hauptberuf. In seinen zehn Mitgliedsvereinen sind etwa 90 Prozent der hauptamtlichen Berufsträger organisiert. Der Deutsche Notarverein ist im Lobbyregister für die Interessensvertretungen gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000616 eingetragen.

### Vorangestellter Gesamtbefund:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform ist grundsätzlich ein guter Gesetzentwurf, da er darauf abzielt, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit von Genossenschaften zu erhöhen, ihre organisatorischen Strukturen zu modernisieren und rechtliche Hürden abzubauen. Dies kann die Entstehung neuer Genossenschaften fördern und die lokale Wirtschaft stärken. Durch die Einführung von neuen Finanzierungsinstrumenten und Erleichterung der Kapitalbeschaffung erhalten Genossenschaften Zugang zu mehr Finanzierungsoptionen, was ihre Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten erweitert. Dies könnte zur finanziellen Stabilität und Nachhaltigkeit der Genossenschaften beitragen. Mit der Erlaubnis der digitalen Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlungen wird die Teilnahme an Entscheidungsprozessen erleichtert, insbesondere für Mitglieder, die nicht vor Ort sein können, was die Beteiligung der Mitglieder und die demokratische Legitimation von Entscheidungen erhöhen und fördern dürfte. Mitgliederrechte werden durch die Stärkung der Informations- und Mitbestimmungsrechte der Mitglieder gefördert, somit erhalten Mitglieder mehr Transparenz und Einfluss auf die Entscheidungsprozesse, was zur Förderung des Vertrauens und der Zufriedenheit der Mitglieder und Stärkung des Gemeinschaftsgefühls innerhalb der Genossenschaft führen kann. Durch Bürokratieabbau im Rahmen der Vereinfachung der Verwaltungsprozesse können Genossenschaften effizienter arbeiten, da weniger Ressourcen für administrative Aufgaben aufgewendet werden müssen. Dies erlaubt es ihnen, sich stärker auf ihre Kernaufgaben und Ziele zu konzentrieren. Die Erreichung gesellschaftlicher Ziele wie Umweltschutz und soziale Gerechtigkeit, könnte durch die Einführung von Anreizen für nachhaltige und soziale Projekte innerhalb von Genossenschaften gefördert werden, was die Genossenschaften ermutigt, Projekte mit positiven sozialen und ökologischen Effekten zu initiieren.

Der DNotV begrüßt auch ausdrücklich die Klarstellung in § 1 Abs. 3 GenG-E, dass die bloße Erhaltung und Verwaltung des Genossenschaftsvermögens für die gemeinschaftliche Vermögensanlage keinen zulässigen Förderzweck darstellt. Der Referentenentwurf führt unzulässige Kapitalanlage-Genossenschaften als Beispiel an. In der notariellen Praxis treten jedoch vermehrt Fälle auf, in denen Familien größeren Immobilienbesitz in Genossenschaften einbringen. Diese Genossenschaften zeichnen sich häufig dadurch aus, dass keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden (und vermutlich trotz anderslautender Satzungsbestimmungen auch nicht zugelassen würden) und das wesentliche Vermögen aus vermieteten Immobilien besteht. Solche Gestaltungen werden beispielsweise im Internet unter dem Begriff „Familiengenossenschaft“ beworben, wobei die Risiken oft heruntergespielt und die vermeintlichen Vorteile, wie Erbschaftsteuervergünstigungen und Schutz vor Haftungsrisiken, hervorgehoben werden.

Die Mehrheit dieser Genossenschaften dürfte jedoch unzulässig sein. Auffällig ist, dass dennoch Prüfungsverbände existieren, die allein auf Grundlage der „formalen“ Unterlagen die Zulässigkeit

---

<sup>1</sup> Der Deutsche Notarverein erkennt vollumfänglich die Diversität der Gesellschaft und das Hoheitsrecht jedes einzelnen Menschen in der Frage: „Wie respektive als was sich dieser Mensch gelesen fühlt?“ an. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit hat sich der Verfasser allerdings entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen.

bescheinigen. Vor diesem Hintergrund sollte aus unserer Sicht geprüft werden, ob das Instrumentarium des Genossenschaftsgesetzes, insbesondere in Bezug auf das sehr schwerfällige Klageverfahren nach § 64 GenG, ausreicht.

Zu zwei für das Notariat relevanteren Themenaspekten möchten wir detaillierter Stellung nehmen.

## Im Einzelnen:

### A. Vorabprüfung durch Notare gemäß § 378 Abs. 3 FamFG

Gemäß § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG sind Notare verpflichtet, bestimmte Anmeldungen in Registersachen vor der Einreichung beim Registergericht auf ihre Eintragungsfähigkeit hin zu überprüfen. Bisher waren Anmeldungen zum Genossenschaftsregister<sup>2</sup> von dieser Prüfpflicht ausgenommen.<sup>3</sup>

Mit der Neuregelung in § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E wird diese notarielle Prüfpflicht nun auch auf Anmeldungen zum Genossenschaftsregister ausgeweitet. Ziel dieser Erweiterung ist es, die Genossenschaftsregister zu entlasten und die Eintragungszeiten zu verkürzen.<sup>4</sup> Als Folge dessen schreibt § 378 Abs. 3 Satz 2 FamFG-E vor, dass solche Anmeldungen verpflichtend durch einen Notar einzureichen sind. Dies soll sicherstellen, dass die Registergerichte strukturierte Daten von den Notaren erhalten, die effizient und schnell weiterverarbeitet werden können.<sup>5</sup>

Diese Änderung ist positiv zu bewerten. Die im § 378 Abs. 3 FamFG enthaltene Prüf- und Entlastungsfunktion der Notare trägt wesentlich zur Sicherstellung der hohen Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der registergerichtlichen Eintragungsverfahren bei.<sup>6</sup> Die Vorschrift gewährleistet, dass nur vollständige und korrekt formulierte Anmeldungen an das Registergericht weitergeleitet werden, was gleichzeitig eine sachkundige Vorabkontrolle durch die Notare garantiert.<sup>7</sup> Es handelt sich um eine Prüfung „für das Registergericht“ als eine spezielle Ausprägung der den Notaren den Gerichten gegenüber obliegenden Rechts- und Amtshilfe.<sup>8</sup> Diese Funktion des Notars war auch im Zeitpunkt der gesetzlichen Normierung im Ausgangspunkt nichts Neues und wurde seit je her erfolgreich praktiziert.<sup>9</sup> Dadurch werden die Gerichte vor unzulänglichen Antragstellungen bewahrt und entsprechend entlastet. Insbesondere im Hinblick auf die umfassenden Prüfpflichten des Registergerichts<sup>10</sup> ist die notarielle Mitwirkung von großer Bedeutung, da sie eine erhebliche Entlastung der Registergerichte bewirkt. Dies gilt umso mehr, als die Registergerichte von Notaren strukturierte Datensätze erhalten, die sie mühelos in das System integrieren können. Dies entspricht auch den Regelungen der sog. Digitalisierungsrichtlinie II<sup>11</sup>, in welcher das in

---

<sup>2</sup> Ausgenommen sind auch Anmeldungen zum Partnerschaftsregister.

<sup>3</sup> Die Ausnahmen sind damit begründet, dass in den betreffenden Verfahren auch das Registergericht nur eingeschränkt prüft (BT-Drs. 19/11636, 13 f.).

<sup>4</sup> Siehe S. 53 des Referentenentwurfs.

<sup>5</sup> Siehe S. 53 des Referentenentwurfs.

<sup>6</sup> Vgl. BT-Drs. 18/10607, S. 109.

<sup>7</sup> So ausdrücklich die Begründung des Bundesrats in BT-Drs. 18/10607, 106, die sich der Bundestag zu eigen gemacht hat, s. BT-Drs. 18/11636, 13.

<sup>8</sup> Heinemann ZNotP 2017, 166 (167); Krafka/Heinemann Rpfleger 2017, 661 (664).

<sup>9</sup> Prof. Dr. Zimmer in NJW 2017, 1909 (1910).

<sup>10</sup> Vgl. § 11a Abs. 1 und 2 GenG.

<sup>11</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/102/EG und (EU) 2017/1132 zur Ausweitung und Optimierung des Einsatzes digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht.

Deutschland bewährte System der Eingangskontrolle durch Notare ausdrückliche Anerkennung findet.

## **B. Änderung des § 28 GenG**

Das Register der Genossenschaften führt unter anderem Details zu den Vorstandsmitgliedern, einschließlich deren Namen und Wohnorten, auf.<sup>12</sup> Nach § 28 Satz 1 GenG muss jede Veränderung des Vorstands gemeldet werden.<sup>13</sup> Allerdings ist nicht eindeutig festgelegt, ob diese Meldepflicht auch für Namens- und Wohnortänderungen der Vorstandsmitglieder gilt. Der gängigen Meinung zufolge ist dies jedoch mindestens für Namensänderungen notwendig, um die Klarheit und Verlässlichkeit des Registers zu gewährleisten.<sup>14</sup>

Gemäß § 28 Satz 3 GenG-E und § 18 Abs. 2 GenRegV-E sollen künftig Änderungen des Namens und Wohnorts eines Vorstandsmitglieds nicht mehr durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung, sondern durch einfache Mitteilung eines Vorstandsmitglieds direkt an das Registergericht gemeldet werden.

Diese Änderung kann die Rolle des Genossenschaftsregisters als zuverlässige Informationsquelle beeinträchtigen und widerspricht der beabsichtigten Änderung der Neuregelung in § 378 Abs. 3 Satz 1 FamFG-E, mit welcher eine erhebliche Entlastung der Registergerichte einhergeht. Durch § 28 Satz 3 GenG-E und § 18 Abs. 2 GenRegV-E würde das System der Eingangskontrolle durch Notare ad absurdum geführt. Auch besteht die Möglichkeit, dass dadurch innerhalb des allgemeinen Schutz- und Kontrollsystems von Kapitalgesellschaften Sicherheitslücken entstehen, die von Kriminellen ausgenutzt werden könnten. Besonders bei Namensänderungen sollte daher weiterhin auf eine öffentlich beglaubigte Anmeldung bestanden werden.

1. Das Genossenschaftsregister hat eine Publizitätswirkung.<sup>15</sup> Auch unrichtige Eintragungen binden die Genossenschaft unter bestimmten Voraussetzungen.<sup>16</sup> Rechts- und Wirtschaftsverkehr können sich auf die Eintragungen im Register verlassen, da diese durch Notare geprüft und beglaubigt werden. Diese Verlässlichkeit wird durch den Gesetzentwurf verstärkt, der die Prüfpflichten erweitert.<sup>17</sup>
  - a. Das Vertrauen in die Eintragungen im Genossenschaftsregister könnte aber leiden, wenn nachträgliche Namensänderungen ohne notarielle Kontrolle möglich wären. Anders als bei der initialen Eintragung gäbe es keine Identitätsprüfung durch Notare, was Betrug und Missbrauch ermöglichen würde. Die Zuverlässigkeit der Registerangaben wäre nicht mehr gewährleistet, was das Vertrauen in die Rechtsform der Genossenschaft schwächt, obwohl man gerade dieses stärken möchte.
  - b. Für die Genossenschaften besteht ein hohes Missbrauchsrisiko, wenn Änderungen ohne notarielle Identitätsprüfung möglich sind. Betrüger könnten dadurch leichter Zugriff auf das Vermögen der Genossenschaft erhalten.
  - c. Aus gesellschaftlicher Sicht würde das Fehlen einer notariellen Kontrolle bei nachträglichen Änderungen eine empfindliche Lücke im System zur Bekämpfung von

---

<sup>12</sup> § 18 Abs. 1 Satz 3 GenRegV.

<sup>13</sup> Krafa in Krafa, Registerrecht, 12. Auflage 2024, Rn. 1894.

<sup>14</sup> Vgl. Beuthien, Genossenschaftsgesetz, 16. Auflage 2018, § 28 Rn. 2.

<sup>15</sup> § 29 GenG.

<sup>16</sup> § 29 Abs. 3 GenG.

<sup>17</sup> § 378 Abs. 3 FamFG.

Geldwäsche, Sanktionsumgehungen und Terrorismusfinanzierung schaffen. Ohne notarielle Kontrolle könnten Kriminelle Identitäten fälschen und Strukturen verschleiern. Dies ist auch der Grund, warum bei GmbHs<sup>18</sup> und AGs<sup>19</sup> nachträgliche Namens- und Wohnortänderungen richtigerweise förmlich über den Notar gemeldet werden müssen.

2. Der Referentenentwurf sieht zwar vor, dass die Anzeigen zum Registergericht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder über einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a ZPO eingereicht werden können. Dies bietet jedoch keine ausreichende Sicherheit, da die qualifizierte elektronische Signatur selbst keine Identifizierung sicherstellt. Die für die qualifizierte elektronische Signatur notwendigen Mittel könnten gestohlen oder an Unbefugte weitergegeben werden, ebenso wie bei der Übermittlung über sichere Übermittlungswege.
3. Auch aus Sicht der Vorstandsmitglieder gibt es keinen Bedarf, die hohen Schutzstandards des Genossenschaftsregisters zu senken. Anmeldungen können bereits jetzt bequem und einfach online beglaubigt werden.<sup>20</sup> Das Ziel, Vorstandsmitgliedern eine einfache digitale Änderungsmöglichkeit zu bieten, wird somit bereits erreicht, ohne die Zuverlässigkeit des Registers zu gefährden.
4. Auch hinsichtlich der zu erwartenden Kosten sieht der DNotV keinen Grund, auf die Einbindung von Notaren zu verzichten. Namensänderungen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern sowie „redaktionelle“ Änderungen oder Anpassungen der Firma oder des Unternehmensgegenstandes fallen unter § 105 Abs. 5 GNotKG und stellen somit Anmeldungen ohne wirtschaftliche Bedeutung dar.<sup>21</sup> Der Geschäftswert für solche Anmeldungen beläuft sich auf 5.000 Euro<sup>22</sup>, was zu einer Gebühr von lediglich 45 Euro<sup>23</sup> führt. Zudem kann die Anmeldung problemlos auch per Videokommunikation erfolgen.
5. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Dokumente elektronisch beim Handelsregister einzureichen.<sup>24</sup> Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht nur auf die Registeranmeldung, sondern umfasst sämtliche einzureichenden Unterlagen, insbesondere solche, die nach § 9 Abs. 1 HGB der uneingeschränkten Einsichtnahme durch Dritte unterliegen und daher in den zwingend elektronisch geführten Registerordner gemäß § 9 HRV einzustellen sind. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen Verweis auf die elektronische Form im Sinne des § 126a BGB<sup>25</sup>, vielmehr ist, ähnlich wie in § 12 Abs. 1 HGB, nur der digitale Übermittlungsweg gemeint.

Seit dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) müssen alle Einreichungen nicht nur elektronisch, sondern zusätzlich in einem maschinenlesbaren und

---

<sup>18</sup> § 39 Abs. 1 GmbHG; Beurskens in Noack/Servatius/Haas, GmbH-Gesetz, 23. Auflage 2022, § 39, Rn. 15 i.V.m. Rn. 5 m. w. N.

<sup>19</sup> § 81 AktG; Koch in Koch, Aktiengesetz, 18. Auflage 2024, § 81, Rn. 6.

<sup>20</sup> § 157 Satz 2 GenG.

<sup>21</sup> Neie in BeckOK Kostenrecht, Dörndorfer/Wendtland/Gerlach/Diehn, 46. Edition, Stand: 01.10.2023, § 105 GNotKG, Rn. 46. Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 11. Auflage 2022, A 28.

<sup>22</sup> § 105 Abs. 5 GNotKG.

<sup>23</sup> Anlage 2 zu § 34 Abs. 3 GNotKG.

<sup>24</sup> OLG Nürnberg BeckRS 2021, 23154.

<sup>25</sup> BGH NZG 2021, 1564; dazu Stelmaszczyk notar 2022, 82.

durchsuchbaren Format erfolgen.<sup>26</sup> Darüber hinaus schreibt § 2 Abs. 3 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vor, dass dem elektronischen Dokument ein strukturierter, maschinenlesbarer Datensatz im XML-Format beigefügt wird, der den nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 ERVV veröffentlichten Definitions- oder Schemadateien entspricht.

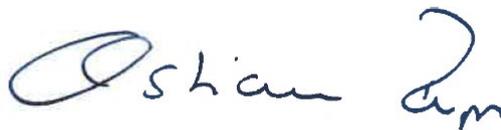
Diese Anforderungen sind eine logische Konsequenz der elektronischen Führung des Registers. Sie dienen dazu, Übertragungsfehler aus der Sphäre der Registergerichte zu vermeiden und die Kosten für eine nachträgliche Digitalisierung dort zu minimieren. Vor diesem Hintergrund ist es schwer nachvollziehbar, warum der Gesetzgeber von diesem bewährten Grundsatz des Register- und Grundbuchrechts abweichen und eine direkte Einreichung durch die Beteiligten ermöglichen möchte. Eine solche Neuregelung würde dazu führen, dass die Registergerichte die eingereichten Daten manuell in das elektronische Register überführen müssten, sofern diese überhaupt vollständig eingereicht werden. Bei der etablierten Praxis der Einreichung durch Notare erfolgt hingegen bereits eine Vorprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen durch den Notar, der die Daten zudem als strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz im XML-Format an das Register übermittelt. Dies minimiert den Arbeitsaufwand bei den Registergerichten erheblich.

Sollte der Gesetzgeber an der geplanten Neuregelung festhalten, ist ein Anstieg des Arbeitsaufwandes bei den Registergerichten unvermeidlich, was letztlich der Effizienz und Effektivität der Registerführung entgegenwirken würde.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die geplanten Änderungen die Funktion und Verlässlichkeit des Genossenschaftsregisters erheblich beeinträchtigen würden. Die öffentliche Beglaubigung durch Notare ist ein wesentlicher Bestandteil der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Registers und sollte nicht aufgegeben werden. Dies entspricht auch der Systemkonformität des Anmeldeverfahrens im Handelsregister- und Grundbuchrecht und es ist kein Grund ersichtlich, welcher im Genossenschaftsregister eine „Sonderlösung“ rechtfertigen würde.

Für Fragen und Ergänzungen stehen wir jederzeit gerne, auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Rupp', with a stylized flourish at the end.

**Dr. Christian Rupp**  
Präsident

---

<sup>26</sup> Merkt in Hopt, Handelsgesetzbuch, 43. Auflage 2024, § 12 HGB, Rn. 7.